

Richtlinie zur kumulativen Dissertation - unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Treffens der Fakultäten zur Änderung der Promotionsordnung – Beschluss FKR vom 14.10.2020

Qualitativ-inhaltliche Anforderungen an Artikel

- § 1 Die Artikel müssen insgesamt „eine sachlich geschlossene Leistung sein, die die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger Arbeit erweist und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft darstellt“ (§8 Abs. 2 S. 1 PromO). Damit sollen qualitativ hochwertige Dissertationen, die die zeitgemäße wissenschaftliche Publikationsform der Veröffentlichung von ggf. in Ko-Autorenschaft verfassten Fachartikeln in nationalen und internationalen Zeitschriften oder Sammelbänden mit Peer-Review-Verfahren haben, ermöglicht und gefördert werden.
- a) Mindestens ein Artikel muss in einer von der relevanten Wissenschaftsgemeinde anerkannten Fachzeitschrift mit Peer-Review-Verfahren publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen sein.
 - b) Sollten weniger als drei Artikel diesem Kriterium entsprechen, müssen die anderen eingereichten Artikel jeweils bei einer von der relevanten Wissenschaftsgemeinde anerkannten Fachzeitschrift oder einem von der relevanten Wissenschaftsgemeinde anerkannten Sammelband mit Peer-Review-Verfahren für das Review-Verfahren akzeptiert sein.
 - c) Sind die Artikel nicht bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen, obliegt es den Gutachtenden zu beurteilen und in ihrem Gutachten explizit zu begründen, ob die Artikel dieses Potenzial bereits nachgewiesen haben.

Artikel mit mehreren Autoren oder Autorinnen

- § 2 Im Fall von Mehr-Autorenschaft hat der oder die Promovierende in einer Erklärung zur Autorenschaft für jeden Artikel jeweils einzeln im Einvernehmen mit den anderen Ko-Autoren oder Ko-Autorinnen darzulegen, worin die eigene individuelle wissenschaftliche Leistung bei der Erstellung des Artikels bestand, worin die individuelle wissenschaftliche Leistung der anderen Ko-Autoren oder Ko-Autorinnen bestand, und welchen Anteil der eigene Beitrag im Verhältnis zum Beitrag der anderen Ko-Autoren oder Ko-Autorinnen insgesamt hat. Diese Erklärung muss von den jeweiligen Ko-Autoren oder Ko-Autorinnen bestätigt sein.
- a) Bei mindestens zwei Artikeln muss der oder die Promovierende Allein- oder Erstautor*in sein.
 - b) Bei mehr als drei Autoren/Autorinnen wird der Beitrag der Doktorandin/des Doktoranden mit 50% gewichtet (sonst mit 100%), es sei denn, er oder sie ist Erstautor oder Erstautorin des Artikels. Insgesamt muss die Summe der Gewichte mindestens 3 betragen.
 - c) Höchstens einer der als maßgeblich vorgelegten Artikel darf Gegenstand eines anderen (laufenden oder abgeschlossenen) Promotionsverfahrens sein. Diese Regel entfällt, wenn die Summe der Gewichte 3 überschreitet.

Rahmenpapier

- § 3 Gemäß §8 Abs. 4 S. 4 PromO ist mit den Artikeln ein Rahmenpapier vorzulegen, das den inneren Zusammenhang der Artikel, die in den einzelnen Artikeln jeweils untersuchten Teilaspekte, die dabei verfolgte methodische Vorgehensweise und die erzielten Ergebnisse darlegt.
- a) Dieses Rahmenpapier muss von dem oder der Promovierenden eigenständig als zusammenhängender Text verfasst worden sein. Es soll mind. 20 Seiten umfassen. Das Rahmenpapier ist Teil der Dissertation und damit auch Gegenstand der Bewertung der Dissertation.
 - b) Als Anhang zum Rahmenpapier ist in Tabellenform für jeden Artikel jeweils einzeln darzulegen,
 - wie der Autorenstatus des oder der Promovierenden an dem Artikel ist (Allein- oder Ko-Autorenschaft), im Fall von Ko-Autorenschaft ergänzt um die Erklärung zur Autorenschaft gemäß §2,
 - welchen Publikationsstatus der Artikel hat (§1), d.h. ob der Artikel bereits veröffentlicht, zur Veröffentlichung angenommen, zur Veröffentlichung vorbehaltlich angenommen, zur (größeren oder kleineren) Überarbeitung zugelassen, eingereicht oder ‚under review‘ ist.
 - c) Der Anhang ist mit einer eigenhändig unterschriebenen Versicherung des oder der Promovierenden folgenden Wortlauts zu versehen: „Ich versichere, dass alle in diesem Anhang gemachten Angaben jeweils einzeln und insgesamt vollständig der Wahrheit entsprechen“.

Zusammensetzung des Gutachterausschusses

- § 4 Zwei der 3 Gutachterinnen oder Gutachter sollen nicht zugleich als Ko-Autoren oder Ko-Autorinnen in das Promotionsvorhaben eingebunden sein. Ausnahmen kann die Promotionskommission auf formlosen schriftlichen und mit den spezifischen Umständen des Einzelfalls begründeten Antrag des oder der Betreuenden im Einzelfall zulassen.

Geltungsbereich der Richtlinie: Inkrafttreten, Übergangsregelung, Ausnahmen

- § 5 Die Richtlinie gilt ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für alle neu zur Promotion zugelassenen Promovierenden. Die Richtlinie gilt solange, bis sie durch Beschluss der Promotionskommission außer Kraft gesetzt wird oder durch Änderung der zugrundeliegenden Promotionsordnung eine Promotion mit kumulativer Dissertation nicht mehr möglich ist.
- § 6 Für Promovierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits zur Promotion zugelassen waren, aber ihre Dissertation noch nicht eingereicht hatten, gilt die Richtlinie ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.
- § 7 In den (erwartungsgemäß seltenen) Fällen, in denen die strikte Anwendung von Regeln dieser Richtlinie den spezifischen, wissenschaftlich legitimen Bedürfnissen einer Dissertation nicht gerecht würde und die Zielsetzung dieser Richtlinie verletzt würde, kann die Promotionskommission auf formlosen schriftlichen und mit den spezifischen Umständen des Einzelfalls begründeten Antrag des oder der Betreuenden im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Eine solche Ausnahme muss von der Promotionskommission mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.